

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I S. 534), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVkostG) in der Fassung vom 3.1.1995 (GVBl. I S. 2), der §§ 2, 6, 15 und 16 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) und die Verordnung über Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVVO) vom 7.4.2000 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 31.8.2000 folgende Satzung über entgeltliche Leistungen der Feuerwehr Rüsselsheim beschlossen:

§ 1 Gefahrenverhütungsschau

- (1) Zum Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes findet in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt.
- (2) Mit der Gefahrenverhütungsschau werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann.
- (3) Der Gefahrenverhütungsschau unterliegen insbesondere die in der Anlage I aufgeführten Objekte.
- (4) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind Amtshandlungen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (gemäß § 15 Abs. 7 HBKG).

Gebührenordnung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

- (2) Amtshandlungen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau sind:
- a) Begehungen; das sind Brandschutztechnische Überprüfungen von bestehenden Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten mit dem Ziel
 - der Verhütung von Bränden und Explosionen,
 - der Erkennung brandgefährlicher Zustände,
 - durch geeignete Präventivmaßnahmen Gefahren, die sich für Personen ergeben, abzuwenden;darüber hinaus
 - der Sicherstellung einer reibungslosen Räumung oder Rettung im Gefahrenfalle
 - b) Nachschauen; das sind Brandschutztechnische Überprüfungen eines Objektes auf Erfüllung der aufgrund der Begehungen erhobenen Forderungen.
 - c) Erforderliche, schriftliche, verwaltungstechnische Anordnungen i.S.d. § 15 Abs. 3 HBKG.

§ 3 Berechnung der Gebühr

- (1) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Hauptbrandschutzklassen (HBK) A, B und C unterteilt. Die Einordnung (Klassifizierung der HBK) richtet sich nach dem Erlaß des Hessischen Ministeriums des Inneren vom 7.1.1985 (Az.: VI 4/VI 55-65;02/05). Danach rechnen zur HBK A brandempfindliche bauliche Anlagen, zur HBK B Gebäude, in denen eine größere Anzahl von Personen im Brandfall gefährdet ist, zur HBK C brandgefährliche bauliche Anlagen. Soweit eine Einordnung danach nicht möglich ist, wird das Objekt zur HBK A gerechnet.
- (2) Die volle Gebühr besteht aus der Grundgebühr, der Begehungsgebühr und den Kosten für die An- und Abfahrt zum Objekt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

(3) Die nutzbare Fläche ist

- a) bei Wohnbauten die Wohnfläche
- b) bei allen sonstigen Bauten die Nutzfläche nach DIN 283
- c) bei Lagerplätzen etc. die Lagerplatzfläche einschließlich Verkehrswege.

Zur Berechnung mehrgeschossiger Bauten sind die Flächen der einzelnen Geschosse zu addieren; das gleiche gilt für die Nutzflächen von Treppenträumen. Soweit die genutzte Raumhöhe 2,5 m übersteigt, vermehrt sich gebührenrechtlich die anteilige Nutzfläche um den Faktor, der sich errechnet aus der tatsächlichen genutzten Raumhöhe, die mit der Größe von 0,4 multipliziert wird.

§ 4 Beratungstätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz

- (1) Das Amt für Brandschutz der Stadt Rüsselsheim kann in Fragen des vorbeugenden Brandschutzes beratend tätig werden bei:
 - a) der Vorbereitung und Planung eines Projektes zusammen mit der Bauleitung oder dem Bauträger
 - b) der Überwachung des Baufortschritts
 - c) der Vorbereitung der Gefahrenverhütungsschau nach § 2 Abs. 2
- (2) Eine einfache Beratung ist die mündliche oder schriftliche Auskunft über allgemeine Fragen zum vorbeugenden Brandschutz ohne Einsichtnahme in die Bauunterlagen.
- (3) Eine umfangreiche Beratung ist eine Tätigkeit, die über das Maß der einfachen Beratung hinausgeht und das Einarbeiten in die Bauunterhaltung erforderlich macht. Sie bedarf der Schriftform.
- (4) Für die Beratung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger Amtshandlungen für das gleiche Objekt kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden; er ist im voraus festzusetzen.

Gebührenordnung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

§ 5

Schulungs- und sonstige Tätigkeiten

- (1) In Fragen des vorbeugenden Brandschutzes können mit dem Amt für Brandschutz der Stadt Rüsselsheim Schulungsseminare vereinbart werden.
- (2) Die Mindestteilnehmerzahl für ein solches Seminar beträgt 10 Personen.
- (3) Für die Durchführung von Seminaren zum vorbeugenden Brandschutz werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Sie richten sich nach Art und Umfang des zu vermittelnden Stoffes sowie nach der Teilnehmerzahl.
- (4) Sonstige Tätigkeiten i.S.d. Satzung sind z.B.
 - a) Zuschaltung von Telefonanlagen für Notdienste außerhalb der regulären Arbeitszeiten,
 - b) Anschluß von Einbruch- oder Störfallmeldeanlagen,
 - c) Tätigkeiten, die nicht unter die §§ 2-4 dieser Satzung fallen
- (5) Die unter Punkt (1) und (4) genannten Tätigkeiten bedürfen der Schriftform.
- (6) Sonstige Tätigkeiten werden, soweit nicht in der zu dieser Satzung geltenden Gebührenordnung geregelt, nach Art und Umfang einzelvertraglich festgelegt.

§ 6

Auslagenersatz, Kostenblatt

- (1) Auslagen werden nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Neben den Gebühren nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung sind bare Auslagen, die im Zuge von Amtshandlungen entstehen, nicht zu erstatten.
- (2) Im übrigen sind Auslagen immer zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

§ 7 Kostenschuldner

Kostenschuldner ist für Tätigkeiten nach § 2 dieser Satzung der Eigentümer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte des der Gefahrenverhütungsschau unterworfenen Objektes.

Für alle übrigen Leistungen nach dieser Satzung besteht Kostenpflicht für

- a) die Eigentümerin oder Eigentümer des Objektes,
- b) die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.

Mehrere Eigentümer, Pächter und sonstige Verfügungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Erfüllung der erbrachten Leistung oder einer in sich abgeschlossenen Teilleistung.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.
Für die Zustellung gelten die Vorschriften des HVwZG vom 14.2.1957 (GVBl. I S. 9) in der jeweils gültigen Fassung. Im Hinblick auf die Währungsumstellung von DM auf Euro zum 1.1.2001 wird die Gebührenordnung bereits in Euro-Beträgen erstellt. Für die Dauer der Übergangsfrist wird in jedem Gebührenbescheid der Gesamt-Euro-Betrag auch in DM ausgewiesen.

§ 9 Stundung, Niederschlagung, Erlaß

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Gebührenordnung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

§ 10 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühr richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsvollsteckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Heranziehung stehen dem/n Kostenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Kosten nicht aufgehoben

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Rüsselsheim vom 21.7.1994 außer Kraft.

Rüsselsheim, den 15. September 2000

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

Gieltowski
Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

Grundlage für die Gebührenordnung ist § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim.

A) Gefahrenverhütungsschau

(1) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für Objekte

- der HBK A 121,26 DM = 62,-- €
- der HBK B 179,94 DM = 92,-- €
- der HBK C 240,57 DM = 123,-- €

(2) Begehungsgebühr

a) Die Begehungsgebühr beträgt für Objekte der HBK A

- mit einer nutzbaren Fläche bis 500 m² 125,17 DM = 64,-- €
- mit einer nutzbaren Fläche über 500 m² je 100 m² 25,43 DM = 13,-- €

Die Gebühr darf den Höchstbetrag von 3.999,67 DM = 2.045,-- € nicht übersteigen.

b) Die Begehungsgebühr beträgt für Objekte der HBK B

- mit einer nutzbaren Fläche bis 500 m² 199,49 DM = 102,-- €
- mit einer nutzbaren Fläche über 500 m² je 100 m² 39,12 DM = 20,-- €

Die Gebühr darf den Höchstbetrag von 7.999,34 DM = 4.090,-- € nicht übersteigen.

c) Die Begehungsgebühr beträgt für Objekte der HBK C

- mit einer nutzbaren Fläche bis 500 m² 299,24 DM = 153,-- €
- mit einer nutzbaren Fläche über 500 m² je 100 m² 60,63 DM = 31,-- €

Die Gebühr darf den Höchstbetrag von 11.999,02 DM = 6.135,-- € nicht übersteigen.

(3) Jede notwendige An- und Abfahrt zum Objekt 99,75 DM = 51,-- €

Gebührenordnung für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz der Stadt Rüsselsheim

B Beratungstätigkeiten

- | | |
|------------------------------------|--------------------------|
| 1. Stundensatz für Beratungen | 97,79 DM = 50,-- €/Std. |
| 2. Tagessatz für Beratungen | 567,19 DM = 290,-- €/Tag |
| 3. Jede notwendige An- und Abfahrt | 99,75 DM = 51,-- € |

C Schulungen

- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Schulungsgebühr je Teilnehmer
„Grundkurs vorbeugender Brandschutz“ | 195,58 DM = 100,-- €/Tln. |
|--|---------------------------|

D Sonstige Tätigkeiten

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Bereitstellung der Empfangszentrale, Grundgebühr | 80,19 DM = 41,-- €/mtl. |
| 2. Anschluß einer Telefonanlage für Notdienste
außerhalb der regulären Arbeitszeit, einmalig | 195,58 DM = 100,-- € |
| 3. Ergeben sich aus der Tätigkeit der Empfangszentrale zusätzliche Entgelte nach den
Allgem. Geschäftsbedingungen der Telecom, so hat der Betreiber diese Kosten zu
tragen. | |

Für Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die sich nach vergleichbaren Sätzen dieser Ordnung oder nach dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung richtet.

Rüsselsheim, 15. September 2000

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

Gieltowski
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenver-
hütungsschau, Beratungs-, Schulungs- und sonstiger Tätigkeiten im vorbeugenden
Brandschutz der Stadt Rüsselsheim**
